

Satzung der Basketballgemeinschaft Göttingen von 1974 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Basketballgemeinschaft Göttingen von 1974“ - kurz BG 74 genannt - und hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes sowie aller für den Sportbetrieb der Abteilungen zuständigen Verbände und erkennt die Satzungen der Verbände an.
3. Ein angemessener Versicherungsschutz ist für Mitglieder des Vereins sichergestellt. Jedes Mitglied ist durch den Verein gegen Sportunfälle versichert. Die BG 74 ist nur im Rahmen dieser Versicherungsverträge haftbar. Es besteht keine Verpflichtung, besondere Versicherungen abzuschließen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
5. Gerichtsstand ist Göttingen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - die Teilnahme am Spielbetrieb der zuständigen Verbände,
 - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands und ehrenamtlich tätige Personen können für ihren Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Über die (pauschale) Vergütung an Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 5 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich über den Abteilungsvorstand an den Vorstand der BG 74 zu richten, der innerhalb von 14 Tagen über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Fachverbände als verbindlich an und verpflichtet sich zur Zahlung aller festgesetzten Beiträge und Gebühren.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt ist zum Ende jedes Kalenderquartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende beim Vorstand, der Abteilungsleitung oder unter der E-Mail „abmelden@bg74.de“ eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang bei der Mitgliederverwaltung entscheidend.
8. Der Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet, kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge und/oder sonstiger Leistungen im Rückstand ist. Der Verein behält sich vor, rückständige Beiträge auf dem Rechtsweg einzutreiben,
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins die Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
9. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben.
10. Nach einem Ausschluss aus dem Verein sind Mitgliedsausweise und Spielerpässe sowie im Besitz befindliches Vereinsvermögen sofort zurückzugeben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Verwaltungsgebühr sowie der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Umlagen zu beschließen, wenn es zum Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig ist und den Mitgliedern zumutbar ist.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag auf schriftlichen Antrag zu erlassen oder zu ermäßigen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Für Jugendmitglieder, d.h. minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben die Erziehungsberechtigten ein aktives Stimmrecht. Juristische Personen haben unabhängig von der Anzahl ihrer gesetzlichen Vertreter nur eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen benennen einen Vertreter.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ. Sie ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungen,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer und des Beirates,

- Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen,
- Festsetzung einer Verwaltungsgebühr von den Abteilungen,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Jeweils im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die E-Mail-Adresse der Mitglieder, durch Aushang am Mitteilungsbrett des Vereins im Vorraum der Sporthalle I des Felix-Klein-Gymnasiums und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge sowie Wahlvorschläge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

5. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

6. Abstimmungen über einen Antrag erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Bei den Wahlen ist eine Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern kein Antrag auf Abstimmung durch Handzeichen eingebracht wird. Über den Antrag entscheidet die einfache Mehrheit.

7. Über Anträge entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- oder die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich gefordert wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und **bis zu** zwei weiteren Mitgliedern. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer mit beratender Stimme zu berufen (z.B. Pressesprecher).

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere der Abschluss und die Kündigung von Verträgen aller Art.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer ist in diesem Fall in das Vereinsregister einzutragen.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt. Der Finanzvorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis dahin einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
8. Der Vorstand tritt entsprechend dem Geschäftsbetrieb zu Sitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden, stellvertretend dem 2. Vorsitzenden oder dem Finanzvorstand, geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand und die Abteilungsleiter bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und berät über wichtige Vereinsfragen, die die Abteilungen betreffen. Die Abteilungsleiter können durch ihre Stellvertreter vertreten werden. Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter sollten kein Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der erweiterte Vorstand wird auf Antrag des Vorstands oder einer Abteilung vom Vorstand binnen 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und davon mindestens zwei Mitglieder dem Vorstand angehören. Bei Abstimmungen sind stimmberechtigt:
 - Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme,
 - Abteilungsleiter mit je 1 Stimme.Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
3. Übungsleiter, die gleichzeitig eine Funktion im Abteilungsvorstand haben, besitzen im Falle einer Interessenkollision kein Stimmrecht. Dieses muss mehrheitlich durch den erweiterten Vorstand festgestellt werden.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten. Er wird für 2 Jahre gewählt und besteht in der Regel aus 5 Personen.
2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Kassenprüfer und Angestellte des Vereins können keine Mitglieder des Beirats sein. Mitglieder des Beirats müssen Mitglied des Vereins sein.
3. Der Beirat kann eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand verlangen. Auf begründetem Verlangen erhält er Einsicht in alle Unterlagen.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen. Neue Abteilungen können nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstands gebildet werden.
2. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig. Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen handeln.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, sowie durch Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
4. Der Sportbetrieb wird vorwiegend in den Abteilungen durchgeführt. Der Vorstand kann für einen vorübergehenden Zeitraum davon abweichende Regelungen treffen.
5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung berührt nicht die Mitgliedschaft im Verein.
6. Neubildungen von Gruppen oder Mannschaften innerhalb der Abteilung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
7. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet einen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vereinsvermögen bei der BG 74.

§ 12 Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter. Aufgabe des Abteilungsleiters ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB (Besondere Vertreter).
2. Die Abteilungen geben sich zur Durchführung des Geschäftsbetriebs im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung, die nicht gegen die Satzung verstoßen darf. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.
3. Die Abteilungen verwalten die Ihnen zugewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von einem Mitglied des Vorstands geprüft werden.
4. Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzu-berufen ist. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung sind hierzu rechtzeitig mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist vorher schriftlich zu benachrichtigen. Ein Protokoll ist dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Hauptamtliche Übungsleiter sollen wegen möglicher Interessenkollision in der Regel nicht Abteilungsleiter sein.
6. Der Vorstand kann für die einzelnen Abteilungen abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung interner Vereinsabläufe Ordnungen geben.
2. Über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinsordnung beschließt der Vorstand.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des erweiterten Vorstands, sowie der Abteilungen sind zeitnah Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Alle Protokolle über Beschlüsse der Abteilungen sind unverzüglich dem Vorstand auszuhandigen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 sachkundige Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer kann nach Ausscheiden aus dem Amt erst nach 2 Jahren wiedergewählt werden.
2. Die Kassenprüfer nehmen jährlich eine Revision der Kassenbücher und Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vor. Etwaige Mängel haben sie sofort dem Vorstand anzuzeigen. Der Mitgliederversammlung ist über die durchgeführte Kassenprüfung ein schriftlicher Bericht abzugeben.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder

sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Vereinsauflösung und Fusion

1. Die Auflösung des Vereins und die Fusion mit anderen Vereinen kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen. Für den Auflösungs- bzw. den Fusionsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (hier: Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21.11.2018 beschlossen und ersetzt die Satzung vom Mai 2014. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.